



LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

in dem Rechtsstreit

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Proz.-Bev.: [REDACTED]

gegen

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Der 2. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart
hat am 17. September 2025 durch

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 8. August 2025 wie folgt abgeändert:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 1. September 2025 bis zum 30. November 2025 vorläufig Eingliederungshilfe als Geldleistung in Höhe von 44.841,48 € monatlich für das Einzelwohnen mit 24-Stunden-Assistenz in der [REDACTED] konkretisiert durch den zwischen dem Antragsteller und der Leistungsbringerin [REDACTED] am 28./29. August 2025 geschlossenen Vertrag „Assistenzleistungen über Tag und Nacht in der Eingliederungshilfe“ und der dazugehörigen Profilbeschreibung, zu zahlen. Die Zahlung hat

jeweils unverzüglich nach Rechnungsstellung und Nachweis der Leistungserbringung durch die [REDACTED] für den jeweiligen Monat (durch Vorlage von Monatsberichten und der täglichen Dokumentation) an die Betreuer des Antragstellers zu erfolgen.

Im Übrigen wird die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die Hälfte seiner außergerichtlichen Kosten in beiden Rechtszügen zu erstatten.

Gründe

Die am 28.08.2025 eingelegte Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Freiburg vom 08.08.2025 ist gemäß § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und nach § 173 SGG insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden. Die Beschwerde ist jedoch nur im tenorierten Umfang begründet, mithin nur insoweit als das SG den Antragsgegner bereits ab 10.08.2025 und nicht erst ab 01.09.2025 – aus dessen damaliger Sicht nachvollziehbar, aber aufgrund der tatsächlichen Abläufe überholt – sowie für die Dauer von fünfeinhalb Monaten (bis 31.01.2026) statt nur von drei Monaten zur vorläufigen Leistungserbringung verpflichtet hat.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Ein Anordnungsgrund ist dann gegeben, wenn der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Dies ist der Fall, wenn es dem Antragssteller nach einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, § 86b Rn. 28). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Dabei begegnet es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn sich die Gerichte bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage aufgrund einer summarischen Prüfung an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 02.05.2005 - 1 BvR 569/05 -, BVerfGE 5, 237, 242). Allerdings sind die an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrundes zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen - insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz - wiegen (vgl. BVerfG NJW 1997, 479; NJW 2003, 1236; NVwZ 2005, 927). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher in Ansehung des sich aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ergebenden Gebots der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz sowie des grundrechtlich geschützten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) u.U.

nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen; ist im Eilverfahren eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage nicht möglich, so ist bei besonders folgenschweren Beeinträchtigungen eine Güter- und Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2019 - 1 BvR 169/19 - juris Rn. 15; LSG Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 13.10.2005 - L 7 SO 3804/05 ER-B - und vom 06.09.2007 - L 7 AS 4008/07 ER-B - [beide juris] jeweils unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG).

Hinsichtlich der bisherigen tatsächlichen Abläufe und der maßgeblichen Rechtsgrundlagen (hier: insbesondere § 123 Abs. 5 SGB IX) nimmt der Senat auf den angefochtenen Beschluss des SG vom 08.08.2025 sowie den Senatsbeschluss vom 10.04.2025 (L 2 SO 3409/24 ER-B) Bezug. Hierzu ergänzend hat der Antragsteller im Mai 2025 beim Antragsgegner einen Antrag auf Übernahme der Kosten für einen Einzelwohnplatz in einer Wohnung mit 24-Stunden-Assistenz (damals am Standort [REDACTED]) durch den Leistungserbringer [REDACTED], die im September 2024 gegründet wurde und deren Firmensitz sich im niedersächsischen [REDACTED] befindet, beantragt. Nachdem der Platz am Standort [REDACTED] zwischenzeitlich belegt war, stand der aktuelle Platz im Gespräch, den die Antragstellerseite zunächst mit „Standort [REDACTED]“ bezeichnete, dies aber wegen seiner Nähe und als bekannte nächstgrößere Stadt zur Stadt [REDACTED]. Die Eltern des Antragstellers sowie die [REDACTED] haben zwischenzeitlich die dem SG noch als Muster vorliegenden Unterlagen in Form der Einzelvereinbarung und des Vertrages „Assistenzleistungen über Tag und Nacht in der Eingliederungshilfe“ am 28.08. und 29.08.2025 für das Einzelwohnen in der [REDACTED] unterzeichnet. Außerdem wohnt der Antragsteller nach Vortrag seiner Prozessbevollmächtigten im Beschwerdeverfahren (Schriftsatz vom 09.09.2025) seit 01.09.2025 (und nicht schon seit 10.08.2025) mit einer 24-Stunden-Assistenz in dieser Wohnung, wobei „für die Eingewöhnungsphase teilweise Doppelassistenten“ sichergestellt sei. Die Prozessbevollmächtigte hat ebenfalls vorgetragen, dass es der Antragsteller nach der Wohnungsbesichtigung am 17.08.2025 nicht habe abwarten können, dort einzuziehen und dass sich die Beziehung zu den Assistenzkräften, die in ständigem Austausch mit den Betreuern des Antragstellers und der pädagogischen Teamleitung stünden, gut gestalte und sich das Team den besonderen Herausforderungen, die mit den Behinderungen des Antragstellers einhergingen, professionell gewachsen zeige.

Ob vorliegend ein (Anordnungs-)Anspruch auf die begehrten Leistungen gegeben ist, kann derzeit nicht sicher festgestellt werden. Die abschließende Aufklärung der Sach- und Rechtslage war im vorliegenden Einzelfall im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend

möglich. Angesichts der den Beteiligten bekannten schwierigen und seit dem Jahr 2020 ungedeckten Bedarfslage des Antragstellers hinsichtlich dessen Teilhabe erachtet der Senat aber im Wege der Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers die vorläufige Erbringung von Eingliederungshilfe im tenorierten Umfang für notwendig.

Gegenüberzustellen sind die Folgen für den Antragsteller, die eine zeitweise vorläufige Ablehnung der Leistungsgewährung hätte und die Folgen für den Antragsgegner, die die vorläufige gerichtliche Leistungsverpflichtung hat. Diese Folgenabwägung muss bei dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand zugunsten des Antragstellers ausgehen.

Eine zumindest zeitweise vorläufige Ablehnung der Gewährung der begehrten Eingliederungshilfe in Form des Einzelwohnens mit einer 24-Stunden-Assistenz in der Wohnung in [REDACTED] hätte zur Folge, dass der Antragsteller die Leistungen der [REDACTED] nicht in Anspruch nehmen könnte, da er die finanziellen Aufwendungen dafür selbst nicht aufbringen kann. Dies wiederum hätte zur Folge, dass auch dieser Versuch, seinen Teilhabebedarf zu decken, von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre, ohne dass auch nur ansatzweise herauszufinden ist, ob der Teilhabebedarf des Antragstellers in der konkret organisierten Form des Einzelwohnens mit 24-Stunden-Assistenz gedeckt werden kann. Der Senat sieht – angesichts der bisherigen mehrfachen frustrierten Versuche, den Teilhabebedarf des Antragstellers in stationären Einrichtungen (deren Ursache die Impulskontrollstörung des Antragstellers war) zu decken und den Einschätzungen der behandelnden Ärzte und Therapeuten – nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand das tatsächliche Einzelwohnen mit 24-Stunden-Assistenz in einer Wohnung als eine denkbare Möglichkeit, den Bedarf des Antragstellers zu decken (vgl. dazu bereits die Ausführungen im Senatsbeschluss vom 10.04.2025). Nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand hält der Senat es jedenfalls für nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass das Einzelwohnen mit 24-Stunden-Assistenz in der konkret durch den Leistungserbringer [REDACTED] organisierten Form, die sich aus deren Fachkonzept (nebst Gewaltschutzkonzept) sowie dem Vertrag über die Assistenzleistungen nebst der für den Antragsteller konkret erstellten Profilbeschreibung sowie der Einzelvereinbarung ergibt, geeignet ist, den Teilhabebedarf des Antragstellers zu decken. Danach handelt es sich um das Wohnen mit 24-Stunden-Assistenz in einer Zwei-Etagen-Wohnung in der [REDACTED] mit dem Hauptbetreuer [Hauptassistentenkraft] [REDACTED], staatlich geprüfter Sozialassistent, der über eine siebenjährige Berufserfahrung im sozialen Bereich, u.a. im Wohnheim der [REDACTED] in einer Wohngruppe für Menschen mit Behinderung verfügt, unterstützt durch die Assistentenkraft [Nebenassistentenkraft] [REDACTED], [REDACTED] examinierter Altenpfleger, der nach vierjähriger Ausbildung über eine achtjährige

Berufserfahrung im Bereich der Kranken- und Altenpflege sowie als Erzieher verfügt; ebenfalls unterstützt durch die Assistenzkraft [REDACTED], der über eine Berufserfahrung als Pflegehelfer in einem Seniorenheim verfügt sowie ergänzt durch die Pädagogische Leitung [REDACTED], ausgebildete staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, die über eine siebenjährige Berufserfahrung u.a. als Heilerziehungspflegerin [Hilfepflegeentwicklung, Teamleitung, Konzeptentwicklung, pädagogische & pflegerische Betreuung, Dienstplanentwicklung] und als Assistentin der pädagogischen Leistung zur Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.)

Aus Sicht des Senats – wie auch des SG – dürfte allerdings letztlich nur der tatsächliche Verlauf des konkreten Einzelwohnens mit 24-Stunden-Assistenz in [REDACTED] zeigen können, ob der konkrete Bedarf des Antragstellers gedeckt werden kann, weshalb der Senat auch zunächst nur eine vorläufige Leistungsgewährung von drei Monaten (01.09.2025 bis 30.11.2025) im Rahmen des gerichtlichen Eilrechtsschutzes für notwendig, aber auch ausreichend erachtet. Auch der den Antragsteller in der Spezialambulanz der Medizinischen Hochschule [REDACTED] behandelnde Oberarzt, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] hat in seiner ärztlichen Stellungnahme vom 03.09.2025 ausgeführt, dass bei (naturgemäß) ebenfalls schwierigen Phasen der Antragsteller vom jetzigen Leistungserbringer gut begleitet werde und der jetzige Versuch des Auszugs aus dem Elternhaus für den Antragsteller unwiederbringlich negative Folgen haben würde (u.a. Empfindung der erneuten Ablehnung seiner Person verbunden mit Hoffnungslosigkeit und Reaktanz sowie erneuten Verhaltensauffälligkeiten). Da der Antragsteller auch in der Vergangenheit eine gute Beziehung zu einem Assistenten während seiner „Unterbringung“ im Elternhaus und während seiner Schulzeit (dort konnte der Hauptschulabschluss erreicht werden) aufbauen konnte, hält der Senat es grundsätzlich für möglich, dass dem Antragsteller auch ein vertrauensvoller Beziehungsaufbau zu seinem Betreuungsteam in [REDACTED] gelingen kann und ihm auf diese Weise eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht wird. Auch hält es der Senat grundsätzlich für möglich, dass der Antragsteller dadurch auf ein Leben in einer stationären Einrichtung, die auf die Behandlung des Prader-Willi-Syndroms bzw. die Betreuung von Menschen mit diesem Syndrom spezialisiert ist, vorbereitet werden kann.

Im Verlauf dieser nun tenorierten drei Monate werden der Antragsteller und der Leistungserbringer dem Antragsgegner detailliert aufgestellte Nachweise über die tatsächlich erbrachten Leistungen zur Bedarfsdeckung vorzulegen haben (u.a. tägliche Dokumentation, Monatsberichte der Assistenten, Teamleitung und pädagogischen Leitung, quartalsweise Teilhabeplanung), um so dem Antragsgegner die Prüfung der tatsächlichen Bedarfsdeckung und damit auch der Geeignetheit und Erforderlichkeit der konkreten, hier in Streit stehenden Leistung, insbesondere auch

durch die konkret in der Profilbeschreibung genannten Assistenten, an deren Fachqualifikation dieser bzgl. der Betreuung des Antragstellers zweifelt, zu ermöglichen.

Soweit der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 16.09.2025 im Rahmen des Eilverfahrens beantragt hat, die Abteilungsleiterin des für [REDACTED] zuständigen Eingliederungshilfeträgers zur Klärung der Wohn- und Betreuungsverhältnisse zu beauftragen, wird der Antragsgegner selbst im Verlauf dieser drei Monate die Gelegenheit haben, ggf. im Rahmen des Amtshilfeersuchens, die Verhältnisse vor Ort festzustellen und die aus seiner Sicht offenen Fragen (Wie stellen sich konkret die Räumlichkeiten nach den Renovierungsarbeiten dar? Handelt es sich um eine Wohngemeinschaft oder lebt nur Herr [REDACTED] in der Wohnung? Sind die Räumlichkeiten geeignet, um den Beschwerdegegner adäquat entsprechend seiner Bedarfe unterzubringen und zu versorgen? Sind sie barrierefrei? Wie gestaltet sich die Betreuung konkret? Wie sieht der Tages- und Wochenablauf aus? Gibt es einen Tages- und Wochenplan? Wie wird konkret mit den Beeinträchtigungen (Prader-Willi-Syndrom) und Bedarfen des Beschwerdegegners umgegangen? Wie gehen die beiden Assistenzkräfte mit möglichen Übergriffen seitens des Beschwerdegegners um? Gab es schon Vorfälle seit dem Einzug? Wer ist Eigentümer der Wohnung? Wer ist der Vermieter der Wohnung? Wer ist Mieter und ggf. Untermieter der Wohnung? Können die Mietverträge [Hauptmietvertrag] vorgelegt werden?) zu klären. Eine Verlagerung der Ermittlungen in das gerichtliche Eilverfahren würde dessen summarischem Charakter widersprechen. Soweit der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 16.09.2025 vorgetragen hat, dass es widersprüchliche Unterlagen zur konkreten Wohnform gebe und der Antragsteller behaupte, es handele sich um Einzelwohnen mit Assistenz, während sich weder aus dem Internetauftritt der [REDACTED] noch aus dem Fachkonzept ergebe, dass es sich tatsächlich um ein solches Einzelwohnen handele, sondern vielmehr der Anschein erweckt werde, dass es sich um eine besondere Wohnform handele, teilt der Senat diese Bedenken nach vorläufiger Prüfung der Unterlagen der [REDACTED] und Angaben des Antragstellers nicht. Im Fachkonzept wird ausgeführt, dass sich das Angebot an Personen richtet, die in Gruppensettings in besonderen Wohnformen leben können (Ziff. 1.1), das Angebot derart ausgestaltet ist, dass die Personen mit einer Bezugsperson, die wiederum von weiteren Entlastungs-/Unterstützungspersonen unterstützt wird, über Tag und Nacht zusammen leben und in diesem Rahmen die Assistenzleistungen erbracht werden (Ziff. 1.1), die Assistenzleistungen in Wohnungen und/oder Häusern erbracht werden, die sich in Wohngebieten befinden (Ziff. 2.6.3), die Unterbringung in einer Wohnung, einem Tiny-House oder anderen Wohnräumen – jeweils abhängig von der individuellen Konstellation – erfolgen kann (Ziff. 2.7). Widersprüchliche Angaben des Antragstellers hierzu kann der Senat nicht feststellen.

Zudem wird der Antragsgegner die Möglichkeit haben, hinsichtlich der von ihm geäußerten (Schriftsätze vom 28.08.2025 und 16.09.2025) – und für den Senat wie auch dem SG (vgl. Beschluss vom 08.08.2025, Seite 12) nachvollziehbaren – Zweifel an der Geeignetheit und Qualität (letztlich der Seriosität) des Leistungserbringers [REDACTED] fundierte Ermittlungen durchzuführen. Nur am Rande merkt der Senat an, dass der Senat auch aufgrund scheinbar bestehender und nicht ohne Weiteres nachvollziehbarer Firmengeflechte näheren Ermittlungsbedarf hinsichtlich der Seriosität des Leistungserbringers hat, etwaige Zweifel jedoch zum derzeitigen Sach- und Kenntnisstand nicht derart ausgeprägt sind, dass sie einer zumindest vorläufigen und dreimonatigen Leistungsverpflichtung des Antragsgegners entgegenstünden bzw. die Ablehnung einer solchen im gerichtlichen Eilverfahren angesichts der oben dargelegten Maßstäbe zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes und unter Berücksichtigung der vom Antragsteller betroffenen Grundrechtsbelange rechtfertigen würden. Denn in diesem Zusammenhang hatte der Antragsgegner bereits seit seinem Telefonat am 26.05.2025 mit den Eingliederungshelfeträgern der Landkreise [REDACTED] und des [REDACTED] Anlass zur näheren Überprüfung des Leistungserbringers, jedoch erst mit Schreiben vom 14.08.2025 Unterlagen von diesem Leistungserbringer angefordert. Letztlich sind die vom Antragsgegner vorzunehmenden Ermittlungen nicht in das gerichtliche Eilverfahren vorzuverlagern. Dies gilt auch in Bezug auf die Frage nach der Struktur der Arbeitsverhältnisse, aufgrund derer die in der Profilbeschreibung genannten Assistenten tätig werden und die nicht geklärt sind (vgl. dazu die Ausführungen des Antragsgegners im Schriftsatz vom 16.09.2025). Auch hat der Senat im Rahmen des Eilverfahrens nicht die vom Antragsgegner angeregte Zeugenbefragung des beim Landkreis [REDACTED] tätigen Herrn [REDACTED] zu dessen Erfahrungen mit der [REDACTED] durchzuführen. Dies steht dem Antragsgegner selbst anheim. Der Senat hat bereits zur Ermittlungspflicht des Antragsgegners in seinem Beschluss vom 10.04.2025 Ausführungen gemacht, wenn auch in anderem Zusammenhang.

Außerdem wird der Leistungserbringer bis dahin ebenfalls die Berechnung seiner Vergütung für die Eingliederungshilfeleistung i.H.v. 44.841,48 € pro Monat substantiiert darzulegen haben, um so die bisher allein vorliegende tabellarische Vergütungsberechnung (übersandt von der Antragstellerseite mit dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 03.08.2025) in Kenntnis der dieser Berechnung (Kalkulation) zugrundeliegenden Nachweise für die dort aufgelisteten Positionen nachvollziehen zu können. Soweit der Antragsgegner mit seiner Beschwerdeschrift (wie schon in seiner Antragsrwiderrung vor dem SG im Ausgangsverfahren) ausgeführt hat, dass die Kosten für die Eingliederungshilfeleistung unangemessen hoch seien, nimmt der Senat auf den angefochtenen Beschluss des SG vom 08.08.2025, dort Seite 10 ausdrücklich Bezug. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Letztlich werden sowohl der Antragsteller bzw. dessen Betreuer als auch der Leistungserbringer [REDACTED] ggf. im Zusammenwirken mit dem Antragsgegner bis zum 30.11.2025 darlegen und nachweisen müssen, dass die konkrete 24-Stunden-Assistenz in Form des Einzelwohnens mit dieser in [REDACTED] vollumfänglich geeignet ist, den Bedarf des Antragstellers zu decken.

Gegenüber den vom Antragsteller im Falle einer Ablehnung der vorläufigen Leistungsgewährung zu tragenden Folgen wiegen die vom Antragsgegner zu tragenden Folgen einer vorläufigen Leistungsgewährung nicht gleichermaßen schwer. Denn – auch wenn es sich um Steuergelder handelt – sind sie rein monetärer Art. Überdies hat der Antragsgegner für den Fall, dass sich auf Grundlage der vom Antragsteller/Leistungserbringer noch vorzulegenden Nachweise und der vom Antragsgegner anzustellenden Ermittlungen herausstellen sollte, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf die hier tenorierten Leistungen – an den derzeit ausschließlich die Geldleistungen im tenorierten Umfang auszuzahlen sind – hat, so steht dem Antragsgegner ein Rückforderungsanspruch zu. Ob und in welchem Umfang dieser tatsächlich durchsetzbar wäre, ist in Anbetracht der berührten Grundrechtsbelange des Antragstellers nachrangig.

Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes im Sinne einer Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung ist für den Senat hinreichend glaubhaft gemacht. Auch wenn die Leistungserbringerin scheinbar weitere Plätze im Einzelwohnen mit 24-Stunden-Assistenz in ganz Deutschland zur Verfügung zu haben scheint (vgl. www.freiplatzmeldungen.de, Abruf vom 10.09.2025: seit Oktober 2024 freie Plätze in verschiedenen Städten in Schleswig-Holstein, Rheinland, Niedersachsen, Bremen – wobei auch noch frei Plätze im Kreis [REDACTED] ausgewiesen werden), vermag dies eine fehlende Eilbedürftigkeit aus Sicht des Senats nicht zu begründen. Denn der Antragsgegner hatte seit Mai 2025 die Möglichkeit, die aufgrund der Ende Mai 2025 im genannten Telefonat zu Tage getretenen Bedenken gegen den Leistungserbringer weiter aufzuklären und hat diese letztlich erstmals durch Anforderung von Unterlagen von diesem mit Schreiben vom 14.08.2025 sowie die Vorortbegehung im Wege des Amtshilfeersuchens am 29.08.2025 eingeleitet, ohne dass beides ausreichend Anlass geben würde, von einer vorläufigen Leistungsverpflichtung abzusehen.

Die Auszahlung der Geldleistung im tenorierten Umfang hat an die Betreuer des Antragstellers zu erfolgen. Die Auszahlung der Geldleistung knüpft der Senat neben der Rechnungsstellung der [REDACTED] an die Vorlage der von der [REDACTED] erstellten Monatsberichte nebst täglicher Dokumentation über die konkret für den Antragsteller erbrachten Teilhabeleistungen. Aus diesen müssen sich unter anderem die an jedem Tag in 24 Stunden erbrachten

Maßnahmen und Teilhabeleistungen in ihrer Art und ihrem Umfang sowie die Person ergeben, die diese erbracht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG und dem Umstand, dass der Antragsgegner teilweise obsiegt, soweit er auch für die Zeit vom 10.08. bis 31.08.2025 sowie vom 01.12.2025 bis 31.01.2026 zur vorläufigen Leistungsgewährung verpflichtet worden ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

